



Krankheitsbehandlungen am Biobetrieb

Achten Sie vor der Vermarktung unbedingt auf die Wartefristen.

JOSEF GITTERLE

Vor einem Verkauf von Tieren oder deren Produkte muss die Wartefrist nach einer Behandlung unbedingt eingehalten werden. Bei konventioneller Vermarktung reicht die Einhaltung der gesetzlichen Wartefrist. Wird ein Tier oder dessen Produkte (Fleisch, Milch, ...) biologisch vermarktet, muss die Wartefrist verdoppelt werden.

Wartefrist

Mit dem Ausfüllen und Unterschreiben des Viehverkehrsscheines bestätigt der Verkäufer, dass die vorgeschriebene Wartefrist eingehalten wurde (... auf der Rückseite des Viehverkehrsscheines zu lesen). Wird dennoch ein Tier zur Zucht oder Weitermast vermarktet bevor

die Wartefrist vorbei ist, muss auf dem Viehverkehrsschein das Medikament und das Ende der Wartefrist für Fleisch bzw. Milch vermerkt werden. Dabei ist wichtig, dass Sie die gesetzliche und bei biologischer Vermarktung auch die doppelte Wartefrist anführen. Ein mündlicher Hinweis an den Käufer über die Medikamentenbehandlung ist nicht nachvollziehbar und folglich auch nicht ausreichend!

Aufzeichnungen

Sämtliche Krankheitsbehandlungen sind durch Sie oder Ihren Tierarzt am Abgabeschein oder Krankheitsbehandlungsblatt einzutragen! Die Eintragung ist auch bei Impfungen, Enthornungen, Eigenbehandlungen mit Naturheilmitteln und Homöopathika notwendig. Achten Sie darauf, dass die Wartefrist und die Ohrmarkennummer - bei Tieren ohne



**Vor gemeinsamer Al-
pfung** oder Weide ist bei Schafen ein Räudebad durchzuführen. FOTO: AICHNER

telreste sind umgehend zu entsorgen oder dem Tierarzt zurückzugeben.

Homöopathie

Laut EU-Bioverordnung sind phytotherapeutische Erzeugnisse (z.B. Pflanzenextrakte) und homöopathische Erzeugnisse den chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika vorzuziehen. Bei der Tierbehandlung auf dem Biobetrieb spielt die Homöopathie erfreulicherweise eine immer größere Rolle. Homöopathische Arzneien in den Potenzen D4 und höher bzw. in C2 und höher (z.B. D12, C6, C200) verursachen keine Wartezeit. Ein großer Vorteil v.a. in der Milchlieferung. Auf Ministeriumsebene ist derzeit die Möglichkeit in Diskussion, dass man Homöopathika in der Apotheke kauft und ohne Tierarztverschreibung einsetzen kann. Eine Entscheidung sollte es in den nächsten Wochen geben.

Schafbehandlungen

Schafe dürfen idR nur dann auf die Alm oder Gemeinschaftsweide getrieben werden, wenn vorher das Räudebad oder eine gleichwertige Behandlung durchgeführt wurde. Folglich muss auch ein Behandlungs-/Abgabeschein am Betrieb aufliegen.

Bei Wurmmitteln ist vor einer Vermarktung auf die lange Wartezeit zu achten. Auch wenn die Entwurmung gemeinsam mit dem Räudebad durchgeführt wird, muss eine eigene Bestätigung über das Entwurmungsmittel und die Behandlung vorliegen.

Ohrmarkennummer die genaue Bezeichnung - eingetragen werden. Behandelte Tiere sind zu kennzeichnen.

Für jedes vom Tierarzt verabreichte bzw. abgegebene Medikament muss ein Behandlungs- bzw. Abgabeschein aufliegen. Auf jedem Medikament muss ein „Pickerl“ mit der Signatur des Tierarztes vorhanden sein. Alte abgelaufene Medikamente, Leergebinde sowie Arzneimit-



Bei biologischer Vermarktung ist die gesetzliche Wartefrist des Medikamentes zu verdoppeln.

FOTO: TVM